

Rome (2012–2016). In ihm ging es um die Sozialgeschichte städtischer Rechte als Ausfluss und Ausdruck unterschiedlicher wie gemeinsamer sozialer Praktiken unter den Bedingungen ihrer Erzeugung und Erhaltung, um ihre Bezüge zu kommunalen „paysages documentaires“ sowie ihre Struktur und ihren Inhalt in Küstenregionen und auf Inseln des westlichen Mittelmeers. „Codicologie et langage de la norme (vocabulaire et langue)“ (2014, online zugänglich: <http://mefrm.revues.org/2035>), „Statuts et paysage documentaire“ (2015), „Les statuts vus de l'intérieur: la structure, le plan et les thèmes“ (2016) und „Les statuts vus de l'extérieur: l'usage de la norme“ (2016), so lauteten die Titel der übrigen Kolloquia eines Vorhabens, das in gewichtigen Teilen dem DFG-Langzeitprojekt „Index Librorum Civitatum“ für den deutschen Raum, geleitet von Andreas Ranft an der Univ. Halle, komplementär erscheint. Die Texte beschäftigen sich im Wesentlichen mit den Entstehungsbedingungen städtischer Statuten (Bd. 1) und mit den Kommunikationszusammenhängen im Austausch von Statutentexten (Bd. 2). Behandelt werden in Bd. 1 die königlichen, fürstlichen und kirchlichen Entscheidungsträger, die pragmatische Schriftlichkeit der Statutentexte, die damit befassten Experten des Rechts sowie die handelnden Akteure, Kompilatoren und Schreiber. Die Studien sind reizvoll auf die Gegebenheiten in kleinen und großen Städten ausgerichtet, zunächst auf die Kompositionsbedingungen der Texte im *Liber statutorum* von Marseille (Pierre CHASTANG / François OTCHAKOVSKY-LAURENS, S. 15–40). Den *Statuto del Buongoverno* Sienas (1324–1344) untersuchen Valeria CAPELLI / Andrea GIORGI (S. 173–195) unter dem Aspekt redaktioneller „Techniken“, wie sie von Juristen und anderen Akteuren ersonnen und umgesetzt wurden. Im Kontrast dazu steht unter dem bezeichnenden Zitat *ut in summa quiete persistant* die Betrachtung der Statuten des Trecento von Cingoli, einer der vielen Mittelstädte, kleinen Kommunen minderen Rechts und *castra* in den Marken (Francesca BARTOLACCI, S. 41–57). Die sich dort im 15. Jh. entwickelnden Rechtsgewohnheiten werden exemplarisch für Macerata und Camerino, San Severino und Tolentino, Sefro und Fiastra von Didier LETT (S. 197–224) dargestellt. Von der rechtlichen Begründung der *universitas* im ebenfalls kleinen provençalischen Bédoin durch den adligen Stadtherrn 1264 und der Ausformulierung des kommunalen Rechts unter dem Einfluss der lokalen *probi homines* im späten 13. und frühen 14. Jh. (Laure VERDON, S. 59–80) geht der Blick zu den beiden Großstädten Südwestfrankreichs Toulouse und Montpellier. In Toulouse entstand nach der Konsolidierung der Konsulatsverfassung (1189–1209) während des weiteren 13. Jh. unter Einfluss juristisch ausgebildeter Ratsherren ein städtisches Willkürrecht, das der Notar Bernat de Saint-Eulalie 1295 mit anderen einschlägigen Texten in einem Stadtbuch redaktionell zusammenführte (Gabriel POISSON, S. 81–101), darunter auch und gerade Handwerksstatuten, die zusammen mit ihren Reformationen von Florent GARNIER (S. 131–152) gesondert untersucht werden. Schließlich werden die Rechtsgewohnheiten MontPELLIERS, angefangen beim Stadtrechtsprivileg von 1204, von Maité LESNÉ-FERRET (S. 153–171) als ein Modell aufgefasst, das von den handelnden Akteuren (Notaren und Ratsherren-Juristen) in anderen Städten des Languedoc, in Alès, Cahors, Carcassonne usw., pragmatisch für die